

<i>Betreff</i> Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 14.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Marion Franke	
<i>Verantwortlich:</i> Marion Franke	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 12.10.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.10.2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf

Sachverhalt:

Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen.
Diese beinhaltet die Grundsätze der Organisation einer Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V § 5 Abs. 2

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf

Mario Borchardt
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Hauptsatzung

der Gemeinde Holldorf

Stand 30.09.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Holldorf vom 12.10.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Holldorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE HOLLDORF * LANDKREIS MECKLENBURGISCHE-SEENPLATTE*“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Holldorf, Rowa und Ballwitz.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunden unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die

Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dabei sind Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte / Liegenschaftsangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss der Gemeindevertretung weitere Ausschüsse gebildet werden.
Diese setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern zusammen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (6) Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro entscheidet die Gemeindevertretung. Unterhalb dieser Wertgrenze gilt die „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der geschäftsführenden Gemeinde vom 01.06.2019“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge und Auftragsvergaben, die auf einmalige Leistungen von 500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat.
2. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,00 Euro.
3. Der Bürgermeister entscheidet nach § 36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen. Bei Entscheidungen für ein geplantes Vorhaben, welches von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist, entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserklärung.
4. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro je Einzelfall.
5. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 3 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen)
6. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Ziffern 1 – 5 zu unterrichten.

7. Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000,00 Euro.

8. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 3 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 3 % aller Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 3 % aller Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen übersteigen.

- (3) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holldorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht und können im Menüpunkt „Ortsrecht/Satzungen“ eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Information im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“ sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist.
Unter der Bezugsadresse Stadt Burg Stargard, Der Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Holldorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- 2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der „Stargarder Zeitung“. Diese erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Holldorf und ihrer Ortsteile verteilt. Die „Stargarder Zeitung“ ist einzeln bzw. im Abonnement über die Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, zu beziehen.
Die zusätzliche Internetbekanntmachung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt über die Internetseite der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de.
- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen der der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard ausgelegt.
- 5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Holldorf:	Lange Straße 14
in Rowa:	Gutsweg 2 und Ackerstraße 1
in Ballwitz:	Dorfstraße 10
- 6) Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30 (Rathaus), 17094 Burg Stargard

- 7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 8) Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen zu den Sitzungen der Gemeinde Holldorf und ihrer Ausschüsse und die bestätigten Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen werden über die Internetseite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Bürgerservice“/Kategorie Bürgerinformationssystem/Kalender öffentlich bekannt gemacht.
- 9) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Holldorf über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“.

§ 10 Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde Lindetal verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 11 Sprachformen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit/Verständlichkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 20.01.2010, die 1. Änderung zur Satzung vom 16.01.2012, die 2. Änderung der Satzung vom 07.04.2014 und die 3. Änderung der Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Holldorf,

Borchardt
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden. Die Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom

Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe